
Kantonale Waldverordnung (KWaV)

Änderung vom 12.06.2019

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 153.011.1 | 215.321.5 | 215.341.2 | 751.111.1 | 813.151 | 820.111 | 913.111 |
921.111

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [921.111](#) Kantonale Waldverordnung vom 29.10.1997 (KWaV) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

*Waldfeststellungen (**Überschrift geändert**)*

¹ *Aufgehoben.*

² Die Waldabteilung ist zuständig für die Waldfeststellungen.

**Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert),
Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben),
Abs. 7 (aufgehoben)**

Waldfeststellungen in der Nutzungsplanung

*1. Erfassung und öffentliche Auflage (**Überschrift geändert**)*

¹ Beim Erlass oder bei der Revision von Nutzungsplänen ist die Gemeinde dafür besorgt, dass die Waldabteilung möglichst frühzeitig die erforderlichen Waldgrenzen ermittelt oder überprüft und in Zusammenarbeit mit der von der Gemeinde beauftragten Nachführungsgeometerin oder dem von der Gemeinde beauftragten Nachführungsgeometer im Datenmodell der Nutzungsplanung digital erfassen lässt.

² *Aufgehoben.*

³ Die erfassten oder aufzuhebenden Waldgrenzen werden in der Nutzungsplanung abgebildet und zusammen mit dem Nutzungsplan öffentlich aufgelegt.

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

⁷ *Aufgehoben.*

Art. 2a (neu)

2. Einspracheverfahren

¹ Gegen die erfassten oder aufzuhebenden Waldgrenzen kann während der Auflagefrist schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Die Gemeinde führt die Einspracheverhandlungen zusammen mit der Waldabteilung durch.

³ Die Waldabteilung legt die Waldgrenzen durch Verfügung fest und entscheidet dabei über die unerledigten Einsprachen.

Art. 2b (neu)

3. Rechtsmittel und zeitliche Koordination

¹ Gegen Verfügungen der Waldabteilungen über die Waldgrenzen kann bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde geführt werden.

² Die Verfügung im Waldfeststellungsverfahren und die Genehmigung im Nutzungsplanungsverfahren sowie diesbezügliche Beschwerdeentscheide sind zeitlich aufeinander abzustimmen.

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Die Waldgrenze zu offenem Land verläuft in der Regel drei Meter ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume oder Wurzelstöcke miteinander verbindet.

² Bildet ein geschlossener Strauchgürtel den Waldsaum, so verläuft die Waldgrenze in der Regel einen Meter ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Sträucher miteinander verbindet.

³ Besteht zwischen der Waldgrenze gemäss Absatz 1 oder 2 und der effektiven Bestockung eine Parzellengrenze oder eine klare topografische Abgrenzung, wie eine Geländekante, ein Gewässerufer oder ein befestigter Weg, so fällt die Waldgrenze damit zusammen.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

Wytweiden und Weidwälder (Überschrift geändert)

¹ Wytweideflächen und Weidwälder sind im Regionalen Waldplan auszuweisen. Der Flächenanteil ihrer Bestockungen ist festzuhalten.

Art. 6 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1a} Er kann Hinweise zu bestehenden Wald-Wild-Konzepten und zu anderen wild-ökologischen Planungen enthalten.

² Erstellung, Nachführung und Umsetzung des Regionalen Waldplans ist Sache der Waldabteilung.

Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Die naturnahe Bewirtschaftung des Waldes bezweckt

d *Aufgehoben.*

e **(neu)** die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Waldbestände im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels.

² Die Bewirtschaftung schont die Vegetation, den Boden und die schützenswerten Biotope.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

Bewirtschaftung von Wytweiden und Weidwäldern (Überschrift geändert)

¹ Wytweiden und Weidwälder sind extensiv zu bewirtschaften.

³ Das Ausreissen oder Zerteilen von Wurzelstöcken ist untersagt. Die Waldabteilung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Wald und Weide sind in der Regel räumlich und betrieblich zu trennen. An Wytweiden, Weidwälder oder offene Weiden grenzender, geschlossener Wald ist vor Beweidung zu schützen.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) kann Verträge im Sinne von Artikel 9 KWaG abschliessen.

² Der Vertrag enthält in der Regel

Aufzählung unverändert.

⁴ Vorbehalten bleiben Verträge, die sich auf das Naturschutzgesetz vom 15. September 1992¹⁾ stützen.

Art. 16 Abs. 2 (geändert)

² Das AWN führt einen Kataster der Samenerntebestände und stellt Herkunftszeugnisse aus.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer treffen die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen und sorgen für die Behebung von Waldschäden, sofern die Erhaltung des Waldes oder dessen Funktionen gefährdet sind.

³ Geht die Gefahr für Waldschäden von Bestockungen oder Bepflanzungen ausserhalb des Waldes aus, kann der Forstdienst Massnahmen zur Gefahrenabwehr oder -reduktion ausserhalb des Waldes anordnen.

Art. 18a (neu)

Pflanzenschutzaufgaben des AWN

¹ Das AWN nimmt Meldungen über besonders gefährliche Schadorganismen, die nach den Vorschriften des Bundes meldepflichtig sind, entgegen.

² Es kann Massnahmen zur Bekämpfung und Überwachung von besonders gefährlichen Schadorganismen sowie zur Kontrolle von Grundstücken anordnen.

³ Es kann für seine Aufgaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Gemeinde sowie weitere Fachpersonen und Organisationen beiziehen.

Art. 18b (neu)

Pflanzenschutzaufgaben der Gemeinden

¹ Den Gemeinden obliegen die nachfolgenden Massnahmen zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen, die nach den Vorschriften des Bundes meldepflichtig sind:

¹⁾ BSG [426.11](#)

- a Information der Bevölkerung, insbesondere über Meldepflicht, Beratungsmöglichkeiten und Ansprechpersonen,
- b Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen,
- c Bezeichnung von Schutzobjekten,
- d Umsetzung der vom AWN angeordneten Massnahmen,
- e Gebietsüberwachung.

Art. 18c (neu)

Melde- und Bekämpfungspflicht

- ¹ Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die auf ihren oder auf benachbarten Grundstücken besonders gefährliche Schadorganismen feststellen, die nach den Vorschriften des Bundes meldepflichtig sind, haben dies unverzüglich dem AWN zu melden.
- ² Sie haben die vom AWN angeordneten Massnahmen auf ihren Grundstücken umzusetzen. Ist ihnen dies nicht zumutbar, unterstützen sie die vom AWN damit Beauftragten.
- ³ Werden Grundstücke nicht bewirtschaftet, obliegt die Pflicht zur Umsetzung der Massnahmen oder zur Unterstützung der vom AWN Beauftragten der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.

Art. 18d (neu)

Betretungsrecht

- ¹ Für die Durchführung von Überwachungs-, Kontroll- und Bekämpfungsmassnahmen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AWN, der Gemeinden sowie vom AWN oder von der Gemeinde beigezogene Fachpersonen und Organisationen berechtigt, betroffene und bedrohte Grundstücke zu betreten.
- ² Ist Gefahr im Verzug, kann dies ohne vorgängige Anmeldung bei der Grundeigentümerin oder beim Grundeigentümer geschehen.
- ³ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist nachträglich über die Betretung des Grundstücks zu informieren.

Art. 18e (neu)

Abgeltung

- ¹ Gemeinden und vom AWN beigezogene Fachpersonen und Organisationen erhalten eine Abgeltung des Kantons für ihre Aufwendungen.

Art. 19 Abs. 2 (geändert)

² Das AWN bezeichnet die ausserordentlichen Schadenereignisse.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Waldbewirtschaftung und Jagd sind so aufeinander abzustimmen, dass die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne besondere Schutzmassnahmen möglich ist.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ Feuern im Wald ist nur gestattet, soweit alle erforderlichen Massnahmen getroffen sind, um die Entstehung von Feuerschäden auszuschliessen, und das Feuern nicht gemäss Absatz 3 untersagt worden ist.

² *Aufgehoben.*

³ Bei Waldbrandgefahr kann die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter das Feuern und das Abbrennen von Feuerwerk im gesamten gefährdeten Gebiet oder nur im Wald und in Waldesnähe untersagen.

Art. 21a Abs. 2 (geändert)

² Schlagabraum darf ausnahmsweise mit Zustimmung der Waldabteilung und unter ständiger Beaufsichtigung der Feuerstelle verbrannt werden,
Aufzählung unverändert.

Art. 22 Abs. 2 (geändert)

² Sie werden für mindestens 50 Jahre vom AWN ausgeschieden und im Grundbuch angemerkt.

Art. 24 Abs. 1

¹ Folgende Massnahmen oder Werke können unter amtlicher Mitwirkung als Waldverbesserungen durchgeführt werden:

h **(geändert)** waldbauliche Massnahmen (Waldverjüngung, Pflege- und Durchforstungsmassnahmen, Wiederherstellung geschädigter Wälder, Wildschadenverhütungsmassnahmen),

Art. 28 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Sie dauert mindestens zehn Tage.

³ Über die Anrechenbarkeit früherer Ausbildungskurse oder praktischer Erfahrung an die obligatorische Grundausbildung entscheidet das AWN.

⁴ Beim Nachweis mehrjähriger praktischer Erfahrung kann die obligatorische Grundausbildung um höchstens fünf Tage verkürzt werden.

Art. 29 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Bewilligungspflichtig sind

a1 **(neu)** Veranstaltungen mit mehr als 600 Personen,

³ Die Veranstalterinnen und Veranstalter haben die Einwilligung der besonders betroffenen Waldeigentümerinnen und -eigentümer einzuholen.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Gesuche mit Angaben über die voraussichtliche Anzahl der Beteiligten und der Zuschauerinnen und Zuschauer, die Streckenführung, die Infrastrukturstandorte sowie die Verkehrs- und Zuschauerlenkung sind unter Beilage der Einwilligungserklärung der besonders betroffenen Waldeigentümerinnen und -eigentümer spätestens drei Monate vor dem geplanten Durchführungstermin bei folgenden Behörden einzureichen:

- a **(neu)** Gesuche nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a bei der zuständigen Gemeinde zuhanden des Regierungsstatthalteramts,
- b **(neu)** Gesuche nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben b und d beim AWN,
- c **(neu)** Gesuche nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt,
- d **(neu)** Gesuche nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a1 und f je nach geplanter Aktivität bei der zuständigen Behörde gemäss Buchstaben a bis c.

Art. 32 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

Erlass des Waldstrassenplans (Überschrift geändert)

⁴ Die Waldabteilung setzt sich mit den Einsprachen auseinander und genehmigt den Waldstrassenplan.

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 32a (neu)

Änderung des Waldstrassenplans

¹ Für Änderungen des Waldstrassenplans gelten die Bestimmungen zum Erlass des Waldstrassenplans (Art. 32), unter Vorbehalt von Absatz 2, sinngemäss.

² Geringfügige Änderungen des Plans kann die Waldabteilung mit Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ohne öffentliche Auflage beschliessen.

³ Der Beschluss über die geringfügige Änderung des Waldstrassenplans ist zu publizieren.

Art. 32b (neu)

Umsetzung des Waldstrassenplans

¹ Die Waldabteilung kann auf Kosten des Kantons die angemessene Signalisation der im Waldstrassenplan festgelegten Einschränkungen und Ausnahmen veranlassen.

Art. 34 Abs. 1

¹ Der gesetzliche Waldabstand gilt für alle baubewilligungspflichtigen Vorhaben, mit Ausnahme

- a **(geändert)** von Umbauten, Renovationen, Installationen im Gebäudeinnern sowie Anbauten, sofern der Waldabstand dadurch nicht verringert, der Zugang zum Wald nicht erschwert und die Zweckbestimmung des Gebäudes nicht verändert wird;
- b **(geändert)** der äusseren Umgestaltung von Gebäuden (Fassaden, Dachformen, Materialien, Anstriche u. Ä.), soweit dadurch der Waldabstand nur unwesentlich verändert wird;

Art. 34a Abs. 1a (neu), Abs. 4 (neu)

^{1a} Dasselbe gilt für Überbauungsordnungen der Regionalkonferenzen und des Kantons.

⁴ Vereinbarungen zur Waldrandpflege gemäss Artikel 26 Absatz 3 KWaG sind durch die Waldabteilung im Grundbuch anzumerken.

Art. 34b (neu)

Neuaufforstungen

¹ Als Neuaufforstung gemäss Artikel 25 Absatz 2 KWaG gilt die Bepflanzung einer bisher unbestockten Fläche mit dem Ziel, diese Fläche als Wald anerkennen zu lassen.

² Nicht als Neuaufforstung gilt eine Fläche mit natürlichem Einwuchs, die als Roudungersatz anerkannt werden soll.

Art. 35 Abs. 2

² Als nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen gelten namentlich

- b1* **(neu)** Schächte, Einstiege und kleinflächige Zugänge zu unterirdischen Bauten und Anlagen,
- c* **(geändert)** Hochsitze, die nicht auf einer forstlichen Planungsgrundlage basieren,
- e* **(geändert)** Material- oder Geräteschuppen zum Unterhalt öffentlicher Werke mit einer Grundfläche von höchstens 50 Quadratmetern,
- e1* **(neu)** Bauten und Anlagen für standortgebundene Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Wald mit einer Grundfläche von höchstens 100 Quadratmetern,
- f* **(geändert)** freie oder überdeckte Feuerstellen sowie Unterstände mit einer Grundfläche von höchstens 50 Quadratmetern,
- k* **(geändert)** dauerhafte feste Einrichtungen von Waldspielgruppen und ähnlichen Institutionen,
- l* **(geändert)** die Neuanlage oder der Ausbau von besonders bezeichneten Rad- und Reitparcours im Wald sowie das Aufstellen von Hindernissen darauf, und
- m* **(neu)** Kleingewässer mit einer Grundfläche von höchstens 100 Quadratmetern.

Art. 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Das AWN sorgt gemeinsam mit dem Tiefbauamt (TBA), dem Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) sowie weiteren kantonalen Stellen für die Erfüllung aller Aufgaben betreffend den Schutz vor Naturereignissen.

Art. 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Abteilung Naturgefahren ist die kantonale Fachstelle für die Prävention von Risiken aus Schnee- und Massenbewegungsprozessen innerhalb und ausserhalb des Waldes, wie Schnee und Eislawinen, Eisschlag, Steinschlag, Fels- und Bergsturz, Rutschungen, Hangmuren und Erosion.

^{1a} Sie ist zudem die Fachstelle für Vegetationsbrände.

² Die Abteilung Naturgefahren

- b* **(geändert)** koordiniert subventionierte Massnahmen zur Reduktion von Risiken aus Naturereignissen, soweit dafür nicht Anlagebetreiberinnen und -betreiber verantwortlich sind;
- g* **(geändert)** verfasst Mitberichte zu Bau-, Planungs- und Konzessionsgeschäften,

- h* **(geändert)** informiert die Bevölkerung und Behörden in Abstimmung mit anderen Fachstellen über Naturgefahren und ihre Abwehr,
- i* **(neu)** beurteilt laufend die Wald- und Flurbrandgefahr und
- k* **(neu)** informiert die Bevölkerung und Behörden bei Bedarf über die Wald- und Flurbrandgefahr.

³ Vorbehalt bleibt die Zuständigkeit des TBA für den Hochwasserschutz und Bodenbewegungen im Gewässerbereich.

Art. 38 Abs. 1

¹ Die Abteilung Naturgefahren erstellt in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Grundlagen und führt sie nach:

- a* **(geändert)** einen Ereigniskataster, der bereits eingetretene Naturereignisse einschliesslich deren Wirkungszonen und Schadenwirkungen dokumentiert,
- b* **(geändert)** eine Gefahrenhinweiskarte, die übersichtsmässig auf mögliche Wirkungsräume von Naturprozessen hinweist, um allfällige Konflikte mit Nutzungen frühzeitig zu erkennen,
- c* **(neu)** eine kantonsweite Risikoübersicht, um die Schwerpunkte der Risiken zu identifizieren und deren Entwicklung über die Zeit zu verfolgen,
- d* **(neu)** einen Schutzbautenkataster, der ausgeführte bauliche Schutzmassnahmen und deren Zustand aufzeigt, und
- e* **(neu)** einen Kataster der Messstellen, der die relevanten Messstellen für die Sicherheit des Siedlungsgebiets und der wichtigen Infrastruktur enthält.

Art. 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu)

¹ Die Gemeinden wachen im Siedlungsgebiet mit Hilfe der Gefahrenkarte gemäss Absatz 2, des Ereigniskatasters, der Gefahrenhinweiskarte und anderer vorhandener Grundlagen, Beobachtungen oder Hinweise über das Auftreten und die Entwicklung einer Gefährdung durch Naturereignisse und ordnen die erforderlichen Massnahmen an.

² Wo für das Siedlungsgebiet erkennbare Naturgefahren bestehen, errichten sie eine Gefahrenkarte, aus der die Naturgefahren sowie die daraus entstehenden Risiken für Menschen und erhebliche Sachwerte ersichtlich sind, und erstellen eine Notfallplanung.

^{2a} Sie führen die Gefahrenkarte und die Notfallplanung regelmässig nach.

Art. 40 Abs. 2 (geändert)

² Sie haben aufgrund der Notfallplanung vorsorgliche Massnahmen wie die Evakuierung oder Sperrung des gefährdeten Gebietes oder in Ausnahmefällen die künstliche Auslösung drohender Lawinen oder instabiler Felspartien anzuordnen.

Art. 41 Abs. 2 (geändert)

² Widersetzt sich eine Waldeigentümerin oder ein Waldeigentümer den besonderen Bewirtschaftungsvorschriften, ordnet die Waldabteilung auf Antrag der Gemeinden die Ersatzvornahme an.

Art. 42 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

Art. 43 Abs. 1

¹ Die Beitragshöhe richtet sich nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- e **(geändert)** Eigeninteresse sowie Vorleistungen der Trägerschaft,
- f **(neu)** Grad der eigentumsübergreifenden und überbetrieblichen Zusammenarbeit.

Art. 44 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beitragsgesuche sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen beim AWN einzureichen.

Art. 46 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Die Bernische Stiftung für Agrarkredite verfügt auf Antrag des AWN und nach Prüfung der finanziellen und formellen Anforderungen die Kreditgewährung.

⁴ Werden Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann sie in Absprache mit dem AWN oder auf dessen Antrag die vorzeitige Rückforderung oder die Kündigung des Kredites verfügen.

Art. 47 Abs. 1 (geändert)

¹ Wo sich die erforderliche Waldverjüngung von standorts- und zukunftstauglichen Baumarten trotz jagdlicher und waldbaulicher Massnahmen nicht erreichen lässt, werden die Kosten für technische Massnahmen zur Wildschadenverhütung im Rahmen des Voranschlags übernommen, soweit die Arbeitsleistungen der Jägerschaft und die aus dem kantonalen Wildschadenfonds stammenden Mittel nicht ausreichen.

Art. 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das AWN kann die Aufgaben gemäss Artikel 40 KWaG¹⁾ mit einem Leistungsvertrag einer geeigneten Trägerschaft übertragen.

³ Kommt die Trägerschaft ihren Verpflichtungen nicht oder nur ungenügend nach, kann das AWN die Entschädigung kürzen oder den Leistungsvertrag kündigen.

Art. 56

Aufgehoben.

Art. 57 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Das AWN genehmigt die verbindlichen Teile des forstbetrieblichen Planungswerks.

³ Der Staatsforstbetrieb bewirtschaftet den Staatswald im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit dem AWN nach unternehmerischen Grundsätzen.

Art. 58 Abs. 1

¹ Die Beratung ist im üblichen Rahmen in folgenden Bereichen kostenlos:

d **(geändert)** einfache Ersterkennung und -quantifizierung von Naturgefahren sowie qualitätssichernde Begleitung bei der Planung und Ausführung von Schutzmassnahmen.

Art. 59 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 61 Abs. 1 (geändert)

¹ Das AWN kann Leistungen für die forstliche Grund-, Fort- und Weiterbildung sowie für die Berufsbildung fachverwandter Zweige erbringen.

Titel nach Art. 62

6.5 (aufgehoben)

Art. 63

Aufgehoben.

¹⁾ BSG [921.11](#)

Art. 65 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Mit Aufhebung des Revierbeschlusses durch das AWN entfällt die Pflicht zur Bildung einer Revierkommission.

² Die neuen Revierträgerschaften

- a **(neu)** organisieren sich zweckmässig und bezeichnen die Ansprechpartnerinnen und -partner für den Forstdienst;
- b **(neu)** schliessen die Leistungsvereinbarung mit dem AWN ab;
- c **(neu)** legen Rechenschaft über die Erfüllung des Leistungsauftrags ab und
- d **(neu)** fördern die Zusammenarbeit der Waldeigentümerinnen und -eigentümer innerhalb des Reviers.

³ *Aufgehoben.*

Titel nach Art. 69 (neu)

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 12.06.2019

Art. T1-1 (neu)

¹ Artikel 28 Absätze 2 bis 4 KWaV ist ab dem 1. Januar 2022 anwendbar.

II.**1.**

Der Erlass [153.011.1](#) Personalverordnung vom 18.05.2005 (PV) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Anhänge

- 1 Einreihung der Stellen in die Gehaltsklassen nach Artikel 34 Absatz 2 **(geändert)**

2.

Der Erlass [215.321.5](#) Verordnung über das Grundstückdateninformationssystem vom 18.12.2002 (GRUDIS-Verordnung) (Stand 01.07.2017) wird wie folgt geändert:

Anhänge

- 2 zu Artikel 13 **(geändert)**

3.

Der Erlass [215.341.2](#) Kantonale Geoinformationsverordnung vom 11.11.2015 (KGeoIV) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:

Anhänge

- 1 zu Artikel 2 Absatz 1 (**geändert**)
- 2 zu Artikel 2 Absatz 2 (**geändert**)
- 3 zu Artikel 2 Absatz 3 (**geändert**)

4.

Der Erlass [751.111.1](#) Wasserbauverordnung vom 15.11.1989 (WBV) (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei der Erarbeitung der Grundlagen und Konzepte und des Entwurfs zum Gewässerrichtplan arbeitet das Tiefbauamt mit allen am Wasserbau interessierten Stellen, wie dem Amt für Gemeinden und Raumordnung, dem Amt für Landwirtschaft und Natur, dem Amt für Wald und Naturgefahren sowie dem Amt für Wasser und Abfall zusammen, falls diese betroffen sind.

5.

Der Erlass [813.151](#) Einführungsverordnung zur eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung vom 24.05.2006 (EV ChemG) (Stand 01.01.2009) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

*Zuständigkeit des Amtes für Wald und Naturgefahren (**Überschrift geändert**)*

¹ Das Amt für Wald und Naturgefahren erteilt die Bewilligungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald und am Waldrand nach Artikel 4 Buchstabe c und den Anhängen 2.5 und 2.6 der ChemRRV und kontrolliert deren Verwendung.

6.

Der Erlass [820.111](#) Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14.10.2009 (KUVPV) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 (geändert)

² Ist das BAFU gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG)¹⁾ anzuhören, führt das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) die Anhörung durch und leitet das Ergebnis an das AUE weiter.

Anhänge

1 zu Artikel 4 Absatz 1 (geändert)

7.

Der Erlass [913.111](#) Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 05.11.1997 (VBWV) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 (geändert)

² Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) ist die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion für Waldverbesserungen.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Bern, 12. Juni 2019

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Ammann
Der Staatsschreiber: Auer

Am ■■■ vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt

¹⁾ SR 921.0